

Vertragsbedingungen für Online-Parkverträge

1. Vertragsschluss

- 1.1. Mit Abschluss des Online-Bestellvorgangs bietet der Kunde der APAG den Abschluss eines Vertrags an. Nach dem Eingang des Antrags bei der APAG erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung per E-Mail. Die Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern soll den Kunden darüber informieren, dass der Antrag bei der APAG eingegangen ist.
- 1.2. Nach abschließender Prüfung des Angebots erhält der Kunde per E-Mail eine Bestätigung über den Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt mit Zugang der Bestätigung beim Kunden zustande.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die APAG vermietet dem Kunden einen KFZ-Stellplatz. Die zulässige Nutzungszeit ist abhängig von dem vom Kunden gewählten Tarif.

Sofern der vom Kunden gewählte Tarif auf einzelne Parkobjekte der APAG beschränkt ist, beschränkt sich die zulässige Nutzungszeit auf diese Parkobjekte. Sofern der Kunde ein anderes Parkobjekt nutzt oder das vereinbarte Parkobjekt außerhalb der zulässigen Nutzungszeit nutzt, fällt hierfür der jeweils gültige Kurzparktarif an.

- 2.2. Im Tarif Kurzparker steht dem Kunden kein Anspruch auf Zufahrt zu einem bestimmten Parkobjekt der APAG zu. Die Zufahrt zu einzelnen Parkobjekten kann insbesondere durch die jeweilige Auslastung und Sondernutzungen beschränkt sein.
- 2.3. Die Einstellplätze dürfen ausschließlich zur Einstellung von KFZ ohne Anhänger genutzt werden, die haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Das Abstellen des Fahrzeugs ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig. Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes bzw. die Überlassung des Zugangsmediums an Dritte ist unzulässig. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.
- 2.4. Verwahrung, Bewachung und Überwachung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.5. Die Parkordnung des jeweiligen Parkobjekts ist jederzeit zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

3. Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1. Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Kalendermonatsende in Textform (z.B. E-Mail etc.) gekündigt werden.
- 3.2. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung beim Empfänger.
- 3.3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Vertrag gekündigt werden, wenn der Kunde
 - a. länger als zwei Wochen mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug ist.

- b. auf ein Zugangsmedium mehrere Fahrzeuge abstellt.
- c. gegen die geltende Parkordnung verstößt.

4. Entgelt und Verzug

- 4.1. Das Entgelt entspricht bei Vertragsschluss dem im Rahmen des Bestellvorgangs gewählten Tarif. Das Entgelt wird per Basislastschriftverfahren von dem Konto des Kunden zu dem vereinbarten Zahlungstermin abgebucht. Dauerparktarife werden jeweils monatlich im Voraus abgerechnet.
- 4.2. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für jede Mahnung der APAG wird eine Kostenpauschale von 2,70 € fällig. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Kunde zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet.

5. Zugangsmedium

- 5.1. Die APAG übergibt dem Kunden pro vermieteten Einstellplatz ein nummeriertes Zugangsmedium (Codekarte oder Transponder „Nupsi 2.0“).
- 5.2. Bei Verlust des Zugangsmediums ist die APAG unverzüglich zu benachrichtigen. Die APAG händigt dem Kunden dann gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 3,- € (brutto) einen Ersatz aus. Bei Wiederauffinden des ersten Zugangsmediums hat der Kunde dieses umgehend zurückzugeben.
- 5.3. Alle Zugangsmedien sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an die APAG zurückzugeben. Sofern das Zugangsmedium innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung nicht oder nicht wiederverwendbar zurückgegeben wird, wird die pauschale Kostenerstattung nach Ziff. 5.2 zur Zahlung fällig.
- 5.4. Sofern bei einem Parkvorgang das Zugangsmedium nicht mitgeführt wird, ist das nach dem jeweils gültigen Kurzparktarif fällige Entgelt zu entrichten.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung der APAG für anfängliche Mängel der Pachtobjekte wird ausgeschlossen.
- 6.2. Die Haftung der APAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der APAG, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der APAG beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen darf.
- 6.3. Sofern die APAG fahrlässig eine wesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schäden beschränkt.
- 6.4. Die APAG haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch

andere Kunden oder sonstige Dritte verursacht wurden.

- 6.5. Eine Haftung der APAG für Beeinträchtigungen der Nutzung durch äußere Umstände wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperrungen u.ä., die die APAG nicht zu vertreten hat, wird ausgeschlossen.
- 6.6. Soweit die Haftung der APAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 6.7. Der Kunde ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts anzuzeigen.
- 6.8. Die APAG nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

7. Ruhen des Vertrages bei einer Schließung des Parkobjektes

Sofern das vertragsgegenständliche Parkobjekt aus nicht von der APAG zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen Sanierungsarbeiten innerhalb des Parkobjekts oder wegen sonstiger Bauarbeiten, z.B. im Bereich der Zuwegung, ganz oder teilweise geschlossen wird, gilt folgendes:

- a. Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung der APAG zur Überlassung eines Stellplatzes in dem Parkobjekt und die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Entgelts, ruhen während der Schließung nach entsprechender in Textform erteilter Information des Kunden durch die APAG. Die APAG ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich, sofern möglich spätestens eine Woche vor Beginn des Ruhens, in Textform zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug bis zum Wirksamwerden des Ruhens aus dem Parkobjekt zu entfernen. Die vertraglichen Pflichten leben wieder auf, wenn die APAG den Kunden über das Ende der Schließung und den Zeitpunkt des Endes des Ruhens in Textform informiert hat. Die APAG wird dem Kunden das evtl. bereits für den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhens gezahlte Entgelt unverzüglich zeitanteilig erstatten. Das ab dem Ende des Ruhens zeitanteilig geschuldete Entgelt wird am 3. Werktag des Folgemonats fällig. Während des Ruhens des Vertrages wird das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages nach Maßgabe von Ziff. 3 der vorliegenden Bedingungen nicht ausgeschlossen.
- b. Die APAG ist berechtigt, dem Kunden während der Dauer der Schließung des Parkobjektes einen Stellplatz in einem anderen Parkobjekt, dessen Betreiberin sie ist und welches sich in zumutbarer Entfernung zu dem von der Schließung betroffenen Parkobjekt befindet, zur Verfügung zu stellen. Die Information muss mindestens eine Woche vor der Zuweisung des neuen Parkobjektes in Textform erfolgen. Die unter Buchstabe a. genannten Rechtsfolgen treten dann nicht ein.

8. Anpassung des Entgelts und der Vertragsbedingungen

- 8.1. Die APAG behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, das Entgelt anzupassen. Die APAG wird den Kunden über die Anpassung des Entgelts rechtzeitig informieren (Textform ausreichend). Dem Kunden steht nach Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Entgeltzinsanpassung zu.

- 8.2. Die APAG ist berechtigt, die vorliegenden Vertragsbedingungen per Mitteilung in Textform anzupassen. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn die APAG dem Kunden mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertrag nicht berührt. Die Vertragsparteien haben dann eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Parteien entspricht.
- 9.2. Zur Erfüllung dieses Vertrages werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Dies erfolgt unter Beachtung unserer Datenschutzerklärung.
- 9.3. Gerichtsstand ist Aachen, wenn beide Vertragspartner den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unterliegen.
- 9.4. Jede Adressänderung ist der APAG unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5. Es gilt deutsches Recht.

Wichtiger Hinweis (Mieter Parkhaus Tivoli)

Bei Großveranstaltungen im Sportpark Soers (z.B. CHIO oder Heimspiel Alemannia) steht das Parkhaus Tivoli ausschließlich den Besuchern der Veranstaltung zur Verfügung und ist für die öffentliche Nutzung gesperrt. In diesem Fall wird dem Mieter die Zufahrt zum Parkhaus nicht gestattet.

Aachen, 14. Oktober 2020